

Land Burgenland  
Stabsabteilung - Verfassung und Recht  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Wirtschaftskammer Burgenland  
Robert-Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt  
T 05/90907-2410 | F 05/90907-2115  
E harald.mittermayer@wkbgl.at  
W <http://wko.at/bgld>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
VDL/L.L116-10037-4-2023

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Rp A65/23-Mag.Mi/Eck

Durchwahl  
2410

Datum  
6.11.2023

## **Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region „Mittelburgenland“ erlassen wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Burgenland bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und erlaubt sich, zum Entwurf einer Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Region „Mittelburgenland“ erlassen wird Folgendes auszuführen:

### **a) allgemeine Anmerkungen:**

Ziel des Regionalen Entwicklungsprogrammes ist es, auf einer übergemeindlichen Ebene Raumplanungsinhalte zu definieren und festzulegen, die ein überörtliches Interesse darstellen und gemeindeübergreifend einheitlich angewendet werden. Es werden insbesondere Festsetzungen getroffen, die dem Schutz der Natur und Landschaft, der Versorgung der Bevölkerung und der wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung der Region dienen.

Die Gemeinden haben die Inhalte des Regionalen Entwicklungsprogrammes im Zuge ihrer örtlichen Raumplanung einzuarbeiten.

Vorweg darf dazu unsererseits angemerkt werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung einer Region „nicht von oben verordnet“ werden kann, sondern dass sich die Wirtschaft selbstständig und kontinuierlich entwickelt und geeignete Rahmenbedingungen und flexible Entwicklungsmöglichkeiten erwartet.

Um die wirtschaftliche Entwicklung im Mittelburgenland zu unterstützen, um attraktive Arbeitsplätze für die regionale Bevölkerung zu schaffen und diese damit auch in der Region zu halten und Abwanderung zu verhindern, ist ein ausgewogener Mix aus Leitbetrieben der Industrie mit Gewerbe-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen wichtig.

Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Industrie- und Produktionsbetriebe und damit verbunden in Symbiose auch der kleineren Gewebetriebe als Zulieferer zu verbessern und zu sichern, ist es daher notwendig, dass auch zukünftig genügend Flächen für potenzielle Neuausweisungen und Erweiterung von Betriebs- und Industrieflächen geschaffen werden können.

Dasselbe gilt für entsprechende Infrastrukturmaßnahmen, wie etwa die Erweiterung der Verkehrswege und den längst notwendigen Breitbandausbau. Eine Standortentwicklung, die sich nur an bestehender Infrastruktur orientiert ist nicht zukunftsweisend.

## **b) zu den Bestimmungen im Detail:**

### § 5 Mobilität und Verkehr

Gemäß Abs.2 des gegenständlichen Entwurfs ist „dabei auf die besonderen Bedürfnisse der burgenländischen Pendlerinnen und Pendler sowie des Tourismus Bedacht zu nehmen.“ Das Mittelburgenland ist aber auch ein Wirtschaftsraum, das wird offenbar völlig negiert. Hier fordern wir entsprechende Regelungen, die auch die Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe berücksichtigen.

### § 7 Wachstum und Innovation

Zwischen Abs. 2 und Abs. 3 besteht hier ein eklatanter Widerspruch. Gemäß Abs. 2 „ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gewerbes und der Industrie zu sichern und zu verbessern“, dabei haben sich gem. Abs. 3 aber „Standortentwicklungen möglichst entlang hochrangiger Verkehrsachsen zu konzentrieren und an bestehender Infrastruktur zu orientieren.“ Eine positive Wirtschaftsentwicklung wird durch die Einschränkung auf bestehende Infrastruktur sicherlich nicht gefördert.

Weiters verwehren wir uns gegen die Formulierung in Abs. 5, dass „großmaßstäbliche, das Landschaftsbild beeinträchtigende Betriebsgründungen, Einrichtungen oder Anlagen, die die Bewahrung einer attraktiven Erholungslandschaft für den Tourismus behindern, vermieden werden sollen.“

Das Mittelburgenland ist keine reine Tourismuszone, gerade das Miteinander von Tourismus und Gewerbe bzw. Industrie prägt die Region, macht sie lebenswert und schafft Arbeitsplätze.

### § 10 Landwirtschaft

Der Abs. 5 spricht von Produktveredelung, neuen Wertschöpfungsketten und Vertriebswegen, Vermarktungsverbänden und Produktmarken. Hier fehlt jeder fachliche Zusammenhang zu einem regionalen Entwicklungsprogramm, dieser Absatz kann ersatzlos entfallen.

### § 16 Betriebsstandorte

Außerhalb von bestehenden Betriebs- und Industriestandorten sind Neuausweisungen bzw. Erweiterungen von Betriebs- und Industriegebieten nur bis zu einer Gesamtfläche von 1,5 ha zulässig. Diese Grenze ist sachlich nicht nachvollziehbar, das sind nur 2 Fußballfelder.

Diese Regelung würde natürliches Wachstum einschränken und Neuansiedlungen von Großprojekten zur Gänze verhindern und ist wirtschaftsfeindlich.

Vielmehr sollte neben einem klugen und flächenmäßig ausreichenden Betriebs- und Industrieflächenmix auch auf die Schaffung einer ausreichend dimensionierten Infrastruktur in den Industriegebieten geachtet werden, die auch eine Weiterentwicklung und Firmenwachstum auf dem gewidmeten Gebiet ermöglicht.

## § 17 Interkommunale Betriebsgebiete

Die Möglichkeit zur Entwicklung von interkommunalen Betriebsgebieten wie in §17 angedacht ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Kriterien in Abs. 2 Z 1 für die Voraussetzung mit einer Beteiligung von 50 Prozent der Gemeinden oder zumindest 10 Gemeinen in einem Bezirk od. einer Planungsregion scheinen zum einen willkürlich und zum anderen viel zu hoch.

Diese Kriterien würden die potenzielle Entwicklung von interkommunalen Betriebsgebieten durch einen überbordenden Koordinationsaufwand wesentlich erschweren bzw. überhaupt in der Praxis ganz verhindern. Eine Reduzierung der Mindestvoraussetzung auf die Nachbargemeinden wäre insofern vorteilhafter, da in der Regel vor allem die Nachbargemeinden Interesse an interkommunalen Betriebsgebieten zeigen. Einer Teilnahme weiterer interessierter Gemeinden würde das nicht im Wege stehen.

Überlegungen und Abstimmungen betreffend Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsverbindungen (Abs. 2 Z 2) sind im Zuge der Entwicklung von Betriebs- und Industriegebieten sinnvoll und notwendig.

Die Wirtschaftskammer Burgenland ersucht um Berücksichtigung dieser Anmerkungen. Unsere Experten stehen ihnen gerne für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Andreas Wirth  
Präsident

Dr. Harald Schermann  
Direktor